

Horst Fuhrmann

Neuerungen in Theorie und Praxis des römischen Primates

Vom Frühmittelalter
zur gregorianischen Reform

1. Der Weg zum Kirchenstaat

Der Beitrag des Frühmittelalters zur stärkeren Profilierung eines römischen Primats ist zunächst gering: Papst *Gregor I.* (590–604), der Musterpapst des Mittelalters, formte zwar das in die Zukunft wirkende Bild des dienenden und auf seine Hirtenaufgabe verwiesenen römischen Bischofs, zog die Bezeichnung eines «Knechtes der Knechte Gottes» in seinen Titel und erfaßte die Mission als zentralen Auftrag Roms. Jedoch die Idee des päpstlichen Primats hat er über die Prinzipien *Leos I.* (440 bis 469) hinaus kaum gefördert, es sei denn, daß mit dem protestantisch-liberalen Historiker *Johannes Haller* († 1947) angenommen wird, *Gregor I.* habe mit der Aufnahme der angelsächsischen Mission die eigentlich welthistorische Wende des Papsttums herbeigeführt. Durch die erweckte Petrusdevotion der Germanen sei dem römischen Jurisdiktionsprimat erst der Glaubensrückhalt gegeben worden; denn die Figur des Petrus als des mannhaften Apostelfürsten und Himmelspförtner habe bei den Germanen starken Widerhall gefunden und deren Hinwendung nach Rom bewirkt. «Das Papsttum, eine germanische Erfindung?», so hat ein Rezensent bei Erscheinen des Werkes von *Haller* gefragt. Gewiß ist *Haller*'s These in dieser massiven Form nicht haltbar, aber die römisch-angelsächsische Mission eines *Willibrord*, eines *Wynfrieth-Bonifatius* († 754) führte die Franken näher an Rom heran und das gerade zu einer Zeit, als Rom sich vom byzantinischen Druck und Schutz zu lösen begann.

Nachdem schon das 7. Jahrhundert von dogmatischen Zwiſtigkeiten zwischen Rom und Byzanz durchzogen war, kam es über der Bilderfrage zum endgültigen Bruch. Um der Gefahr einer byzantinischen Exekution sowie der ständigen Bedrohung durch die Langobarden zu entgehen,

suchte das Papsttum Schutz bei den Franken. Als Papst *Zacharias* (741–752) den Sturz des Merowingenhauses und die Begründung eines karolingischen Königtums befürwortete und damit moralisch legitimierte (751), konnte das Papsttum eine Gegenleistung erwarten. Sie bestand in der Begründung des *Kirchenstaates* nach den verschiedenen fränkischen Eroberungszügen gegen das Langobardenreich und dessen schließlichem Zusammenbruch (774). Vermutlich entstand aus dieser Situation in der päpstlichen Kanzlei die einem Wunschdenken entsprungene, allerdings erst im Hoch- und Spätmittelalter wirksam werdende «Konstantinische Schenkung», nach der Kaiser *Konstantin* († 337) an Papst *Silvester* (314–335) eine kaisergleiche Rangstellung und den Westteil des Reiches abgetreten habe. In der Tat hatte der Papst vorübergehend Vorrechte des griechischen Basileus okkupiert, die dann bei der Erneuerung des abendländischen Kaisertums an *Karl den Großen* (768–814) übertragen wurden. Die für *Karl* angeblich überraschend vollzogene Kaiserkrönung (800) schuf die Situation eines westlichen, mit dem byzantinischen konkurrierenden und vom Papsttum gestifteten Kaisertums. Im Verständnis *Karls* des Großen war der römische Bischof freilich kaum mehr als der vornehmste Reichsbischof, der Kirchenstaat lediglich ein bevorrechtetes Gebiet innerhalb seines Herrschaftsgebietes.

2. Autoritärer Zentralismus

Unter den Nachfolgern *Karls* des Großen begann sich das Verhältnis zwischen Papsttum und Kaisertum zu verschieben. Merkmale des Wandels sind die verschiedenen Absprachen der karolingischen Herrscher mit den Päpsten und die einzelnen Fassungen der Kaiserprivilegien: Im Zusammenhang mit seiner Krönung stellte der Kaiser dem Papst eine Urkunde aus, die den Besitzstand und den Schutz der römischen Kirche garantierte. Den Höhepunkt des Papsttums in karolingischer Zeit bedeutete der Pontifikat *Nikolaus I.* (858–867). Indem *Nikolaus* König *Lothar II.* (855–869) wegen dessen Eheaffäre zur Rechenschaft zog, stellte er den weltlichen Herrscher als sündhaften Christen in den Kirchenbann und damit unter das Richteramt des Papstes. Zugleich forderte er im Sinne der Zweigewaltenlehre des Papstes *Gelasius I.* (492–496) die Freiheit kirchlicher Entscheidung von jedem staatlichen Einfluß. In seinem starken hierarchischen Selbstbewußtsein versuchte er, den zur Eigenständigkeit drängenden fränkischen

Episkopat an sich zu binden und höchstgerichtliche Entscheidungen allein sich zuzumessen. Sein autoritärer Zentralismus stieß auf Kritik. Man sprach von dem «sich kaiserlich gebärdenden» Papst, und Nikolaus trug den Gedanken der im Papsttum aufgipfelnden Hierarchie so penetrant vor, daß sich die bulgarische Kirche, die durchaus bereit war, sich dem römisch-westlichen Kirchenverband anzuschließen, Konstantinopel zuwandte. Wichtiger noch für die Zukunft waren seine Verlautbarungen über die jurisdiktionelle Stellung Roms. Die meisten Züge der primatialen Idee Nikolaus I. waren nicht neu, aber selten waren sie so klar formuliert worden. So ist Nikolaus I. nicht ohne Grund der bevorzugte Papst in den Rechtssammlungen der gregorianischen Jurisprudenz geworden, und kein Papst nach Gregor I. ist im Dekret Gratians (ca. 1140) so häufig zitiert wie der erste Nikolaus.

Was bedeutet der Päpstliche Primat in der Sicht Nikolaus I.? Unter Betonung der «juristischen Kompetenz» Roms (Y. Congar) wird die gesamt-kirchliche Wirksamkeit einer Entscheidung von der päpstlichen Beteiligung abhängig gesehen: Konzilsbeschlüsse müssen, um gültig zu sein, von Rom ratifiziert werden; Rom kann Prozesse an sich ziehen; Rom ist höchste Appellationsinstanz und «spiritualiter» überall gegenwärtig; der Papst darf neue Gesetze verkünden, so die Notwendigkeit es verlangt.

Unter Nikolaus I. sind wahrscheinlich die *pseudoisidorischen Fälschungen*, «der größte Betrug der Weltgeschichte» (J. Haller) aus dem Frankenreich nach Rom gelangt; in ihnen ist der päpstliche Jurisdiktionsprimat zum Nutzen eines wirksamen Schutzes der Suffragane gegen Synoden und Metropolen besonders betont. Sie sind in Rom nicht «begierig und sofort» aufgegriffen worden (J. von Dollinger); Nikolaus hatte für seine primatialen Überzeugungen die Fälschung gar nicht nötig. Aber der Entsprechungscharakter seiner Entscheidungen zu manchen Sätzen Pseudoisidors dürfte dem allmählichen Eindringen der Fälschung Vorschub geleistet haben. Ihre starke Rezeption setzte freilich erst im 11. Jahrhundert auf dem Wege über die verschiedenen Rechtssammlungen ein.

3. Päpstliches Privileg bricht gesamt-kirchlichen Kanon

«Daß die römische Kirche allein vom Herrn begründet sei»; «dem Papst allein sei es erlaubt, bei Notwendigkeit neue Gesetze zu begründen»;

«dieser römischen Kirche stand es immer frei und wird es immer freistehen, gegen neu auftauchende Auswüchse auch für neue Gesetze und Abhilfen zu sorgen, die als unwirksam zurückzuweisen keinem Menschen zusteht». Papst *Gregor VII.* (1073 bis 1085), der Verfasser dieser Sätze – des sogenannten «*Dictatus Papae*» – lehnte es ab, sich durch Bestimmungen seiner Vorgänger binden zu lassen und fand nichts dabei, sie etwa mit den Worten zu verurteilen, sie seien in vielen Dingen nachlässig gewesen. Wie kein Papst vor ihm betonte Gregor VII. einen Jurisdiktionsprimat: die allgemeine Verbindlichkeit apostolischer Entscheidungen und Gesetze. Auf der anderen Seite beteuerte er in einer Vielzahl von Wendungen, daß er in die Spuren der Väter eintrete, daß er den heiligen Patres nachfolge, nacheifre usw. Petrus Damiani († 1072) berichtet, daß ihn Hildebrand, der spätere Gregor VII., ersucht habe, die «Beschlüsse und die Geschichte» der römischen Bischöfe durchzusehen, um sorgfältig auszuschreiben, was speziell der Autorität des apostolischen Sitzes zukäme. Ob in der Form eines neuen Gesetzes oder eines alten Status: Die Rechtswelt hatte in den Augen Hildebrands-Gregors VII. in der römischen Kirche ihre Mitte, und damals ist der Satz aufgekommen, daß häretisch sei, wer nicht in Gehorsam mit der römischen Kirche übereinstimme.

Gregor VII. war kein Jurist. Seine zahlreichen Briefe (gegen 400) zeugen weder von tiefer Sachkenntnis noch von einer kanonistischen Schulung. Die Handlungsweise Gregors VII. wurde offensichtlich nicht von reflektierten juristischen Prinzipien, sondern von religiösen Überzeugungen getragen: Sein Sendungsbewußtsein ließ ihn sich selbst neben die ehrwürdigen Väter der frühen Kirche stellen: «Wir legen nicht unsere eigenen Beschlüsse vor, obwohl wir es, wenn nötig, freilich könnten, sondern erneuern die Statuten der heiligen Väter». Seine Erlasse sieht Gregor VII. neben den Grundsätzen der Urkirche; er darf sie ergänzen und verliert sein Vorrecht nicht, wenn er darauf verzichtet.

In Gregor als Papst war die Tradition geborgen; er bewahrte sie, wo aber etwas der Kirche Abtrüglisches eingedrungen war, mag es sich auch um eine alte Gewohnheit handeln, so hielt er sich für berechtigt, es abzustellen, denn – so verkündete er in Aufnahme eines Cyprianwortes –: «Christus hat nicht gesagt, ich bin die Gewohnheit, sondern ich bin die Wahrheit». Und darüber zu befinden, was Wahrheit sei, stand kraft gött-

licher Einsetzung dem römischen Bischof zu, den von Amtes wegen und wohl auch persönlich eine Heiligkeit auszeichnete. So erhielt die Bindung an die Tradition zugleich einen ahistorischen Zug: Papst Gregor konnte sich, wo es nötig schien, von der Tradition befreien und neue, der christlichen Wahrheit verpflichtete Normen setzen.

Gregor war konsequent. Er kassierte Privilegien seiner Vorgänger, wenn sie seiner Meinung nach *contra statuta patrum* verstießen. Der jeweilige Papst, verpflichtet der Tradition und der apostolischen Wahrheit, ist frei in seinen Entscheidungen. «Es ist gewiß ein Vorrecht des apostolischen Sitzes, daß er Richter der Kanones und der Dekrete ist», verkündet der ergebene Gregoranhänger Bernold von Konstanz († 1100). Eine neue Formel breitet sich in den Papsturkunden der gregorianischen Reform aus: «Vorbehaltlich der Autorität des apostolischen Stuhles». Mit ihr war zunächst gemeint, daß der apostolische Stuhl sich nicht endgültig irgendwelcher Rechte entschlagen wollte, die ihm gehörten. Diese von Gregor VII. ab zunächst mit innerem Sachbezug in die Privilegien eingesetzte Klausel «vorbehaltlich der Autorität des apostolischen Stuhles» wurde seit den 40er Jahren des 12. Jahrhunderts – seit Cölestin II. (1143–1144) – unterschiedslos angewendet. Wer überall Vorbehaltsrechte anmelden kann, darf es auch dort, wo alte Statuten entgegenstehen und bisheriges Recht aufgehoben werden muß. Der päpstliche Jurisdiktionsprimat hält sich an den Grundsatz: Päpstliches Privileg bricht gesamtkirchlichen Kanon. Und umgekehrt (vom Standpunkt der Gültigkeit): Wirksames Recht ist alles, was mit dem apostolischen Stuhl übereinstimmt.

4. Die Juristenpäpste

Aus freien Stücken, um, wie Christus, ein Vorbild zu geben, der sich gleichfalls unter das Gesetz gestellt habe, unterwürfen sich die Päpste vorgefundenem Recht, «manchmal aber zeigen sie durch Mandat, Entscheidung, Beschluß oder durch Andershandeln, daß sie die Herren und Begründer der Gesetze sind». So schrieb 1140 der Camaldolensermönch *Gratian* aus Bologna, den man den «Vater der kirchlichen Rechtswissenschaft» genannt hat, in seinem Dekret, in seiner bald zur Alleingültigkeit aufsteigenden Sammlung der älteren Kirchenrechtsquellen. Für Gratian ist der päpstliche Primat vornehmlich Jurisdiktionsprimat. Das von Gratian fixierte neue gesetzgeberische Bewußtsein des Bischofs von Rom – päpst-

liches Privileg bricht kirchlichen Kanon – ließ eine Dekretalenflut aufkommen, über die selbst Rechtskenner stöhnten. Bischof Stephan von Tournai († 1203) führte um 1200 beim Papst Klage über den «undurchdringlichen Wald päpstlicher Dekretalen», durch welche «die alten heiligen Kanones verworfen, mißbilligt, abgewiesen» wurden.

Zur Dekretalengesetzgebung der Päpste seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gehörte der studierte, der etablierte Jurist. Auch die Führung der Christenheit konnte als ein hauptsächlich juristisches Geschäft erscheinen, und das vielleicht umso mehr als das von Bernhard von Clairvaux († 1153) entworfene Bild eines stark kontemplativ geprägten Papstes sowohl in der Theorie wie in der Gestalt des Bernhardschülers Eugen III. (1145–1153) nicht überzeugt hatte.

Mit *Alexander III.* (1159–1181), vorher Rechtslehrer in Bologna und Kanzler der römischen Kirche, beginnt die Reihe der Juristenpäpste. Alexander regierte ganz in dem Bewußtsein, höchste Rechtsautorität zu sein. In die zweiundzwanzig Jahre seines Pontifikats fällt ein Fünftel aller bekannten päpstlichen Briefe und Urkunden bis 1200, und das Papsttum des 12. Jahrhunderts hat über tausend Dekretalen erlassen. Durch «diesen undurchdringlichen Wald» fand wahrhaftig nur der studierte Fachmann hindurch.

Auf Alexander III. folgten in den nächsten Jahrzehnten fast ausnahmslos nur juristisch gebildete Päpste: Urban III. (1185–1187), Gregor VIII. (1187), Clemens III. (1187–1191), Cölestin III. (1191–1198), Innozenz III. (1198–1216), um die Reihe bis zu diesem Papst zu führen. Sie hat weitere Höhepunkte in den «Hierokraten» Innozenz IV. (1243–1254) und Bonifaz VIII. (1294–1303).

Was in der gregorianischen Reform mit einem vorwiegend ekklesiologischen Akzent begonnen hat, mündet in einen stark juristisch-hierarchisch umschriebenen Primat. Gregors VII. ganz auf die Heilsverpflichtung der römischen Kirche bauende Frömmigkeit leitete eine Entwicklung ein, an deren Ende Juristenpäpste konstitutionsfreudig die Formen kirchlichen Lebens zu regeln suchten: Alexander III. und seine Nachfolger sind die Konsequenz von Gregor VII.

HORST FUHRMANN

geboren 1926. Er ist Doktor der Philosophie und Professor für mittelalterliche und moderne Geschichte an der Universität Tübingen. Er ist ferner Mitglied des Advisory Board des Internationalen Instituts für mittelalterliches Kirchenrecht sowie Generaldirektor der «*Monumenta Germaniae Historica*».